

Liebe Klienten und Klientinnen,

Hiermit möchten wir Ihnen in Kürze den vorläufigen/aktuellen Stand zum Umsatzersatz, welche Unternehmen, die von der aktuellen Schließung (2.Lockdown - COVID-19-SchuMaV vom 02.11.2020) direkt betroffen sind übermitteln.

Hier finden Sie die [aktuellen Richtlinien](#) als auch die [Liste der betroffenen Unternehmen](#).

Unter [umsatzersatz.at](#) sind die FAQs zum Umsatzersatz abrufbar.

Hierbei handelt es sich um den aktuellen Stand, der noch einige Zweifelsfragen im Detail offen lässt. Ob und in welcher Form es hier noch zu Modifikationen kommen kann steht noch im Raum.

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Unternehmen, die direkt von den behördlichen Schließungen betroffen sind, erhalten 80 % ihres Umsatzes (Vergleich November 2019) bis 800.000 Euro ersetzt. Grundsätzlich wird von der Umsatzsteuervoranmeldung für November 2019 (bzw bei Quartalsbuchhaltungen von einem Drittel der Umsatzsteuervoranmeldung für das vierte Quartal 2019) ausgegangen.
- Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline und kann selbst oder von einem steuerlichen Vertreter eingebracht werden.
- Antragstellung läuft bis 15. Dezember 2020
- Bestimmte Corona-Hilfen müssen gegengerechnet werden (aktuell 100 % garantierte Kredite und Landesförderungen sowie NPO-Fonds).
- Der Fixkostenzuschuss Phase 1 wird nicht gegengerechnet, ebenso wenig Härtefallfonds und Kurzarbeit.
- Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit ausüben. Unter anderem sind gemeinnützige Vereine, die nicht im Sinne der Umsatzsteuer unternehmerisch tätig sind, ausgenommen von dieser Förderung.
- Ausgenommen sind weiters Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren).
- ACHTUNG Arbeitsplatzgarantie: Unternehmen dürfen zwischen 3.11. bis 30.11.2020 keine Kündigung gegenüber Beschäftigten aussprechen.
- Mischbetriebe erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt. Hier ist eine entsprechende Detailberechnung zu erstellen.
- Neugründer: Die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Jahr 2020 wird durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2020 gegründet worden sein. Der Mindestersatz liegt bei 2.300 Euro.
- Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.

Ihr GEVEST-Team